

Geschäftsordnung für das Präsidium des Landesverbandes für Modernen Fünfkampf NRW e.V.

A. Präambel

- 1) Zur Regelung seiner internen Arbeitsweise und Aufgabenverteilung gibt sich das Präsidium gemäß § 13 der Satzung eine Geschäftsordnung.
- 2) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung tragen ausschließlich aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form. Sie beinhalten jedoch immer auch die weibliche Form. Amtsträgerinnen führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form.

B. Verfahrensfragen

§ 1

Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Präsidiums jederzeit geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Die einfache Mehrheit aller im Amt befindlichen Präsidiumsmitglieder nach § 13 ist für die Beschlussfassung erforderlich. Nicht anwesende Präsidiumsmitglieder können binnen sieben Werktagen nach der Präsidiumssitzung, in der der Beschluss oder Änderungen dieser Geschäftsordnung gefasst wird, ihre Stimme schriftlich abgeben.

C. Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 2

Grundsatz

- (1) Gem. §13 der Satzung besteht das Präsidium aus dem Präsidenten, dem Vizepräsident Verwaltung, dem Vizepräsident Finanzen, dem Vizepräsident Sport, dem Jugendwart und den zwei Beisitzern. Alle Präsidiumsmitglieder werden gleichberechtigt an Entscheidungsprozessen beteiligt.
- (2) Die Vertretungsfragen des Landesverbandes für Modernen Fünfkampf NRW im Sinne des §26 BGB werden durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten Verwaltung und den Vizepräsidenten Finanzen bekleidet.

§ 3

Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung des Präsidiums

- 1) Alle Präsidiumsmitglieder repräsentieren den Verband in ihren jeweiligen Aufgabengebieten nach innen und außen.

2) Unberührt von den Grundsätzen in § 2 hat das Präsidium die nachfolgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Das Präsidium bleibt trotz nachfolgend genannter Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen in seiner Gesamtheit verantwortlich.

Der Präsident (Joachim Krupp) ist verantwortlich für:

- Aufgabenverteilung und Kontrolle der Verbandsführung
- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Präsidiums
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen
- Rechtsverbindliche Vertretung des Verbandes nach § 26 BGB

Der Vizepräsident Verwaltung (Rüdiger Menz) ist verantwortlich für:

- Vertretung des Präsidenten
- Ansprechpartner für den Mastersportbereich in Abstimmung mit dem Verantwortlichen für Mastersport
- Rechtsverbindliche Vertretung des Verbandes nach § 26 BGB

Der Vizepräsident Finanzen (Michael Scharf) ist verantwortlich für:

- Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes
- Erstellung des Jahresabschlusses und der notwendigen Unterlagen für das Finanzamt
- Kontoführung
- Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Umlagen
- Vertretung des Verbandes in Finanzfragen nach innen und außen
- Rechtsverbindliche Vertretung des Verbandes nach § 26 BGB

Der Jugendwart (Anke Tölzer) ist verantwortlich für:

- Vertretung der Interessen der Sportjugend gegenüber dem Gesamtverband

Der Vizepräsident Sport (Jens Oellien) ist verantwortlich für

- Dienstaufsicht über den Landestrainer
- Verbindung und Kontaktpflege zu den Modernen Fünfkampf treibenden Sportvereinen und Sportorganisationen
- Wettkampfplanerstellung
- Erstellen der Kadernormen in Abstimmung mit dem Landestrainer

Der Geschäftsführer (Jens Oellien) ist verantwortlich für:

- Führung und Aufgabenverteilung der Geschäftsstelle
- Verbindung und Kontaktpflege zu den Sportvereinen und -organisationen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Mitarbeit in den 4 Projekten des Landessportbundes: Bewegt Älter werden in NRW, NRW bewegt seine Kinder, Spitzensport fördern, Bewegt gesund bleiben in NRW

Der 1. Beisitzer „Breitensport“ (Maika Schramm) ist verantwortlich für:

- Vertretung des Präsidenten bei Sitzungen, wenn von ihm beauftragt
- Ansprechpartner für Vereine
- Leitung des "Breitensportausschusses" sowie Leitung des Ausschusses " Älter werden in NRW"

Der 2. Beisitzer (Janos Warnusz) ist verantwortlich für:

- technische Unterstützung im Leistungssport

Durch das Präsidium berufen für Masterssport (Peter Baneth) ist verantwortlich für:

- Mastersport

Herr Baneth hat kein Stimmrecht im Präsidium. Ist als Experte aber in die Entscheidung mit einzubinden.

§ 4 Geschäftsstelle

- (1) Das Präsidium bedient sich zur Ausführung und Erledigung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle.
- (2) Der Vizepräsident Finanzen kann zur Erstellung des Jahresabschlusses und der notwendigen Unterlagen für das Finanzamt einen Steuerberater beauftragen.
- (3) Zur praxistauglichen Handhabung einer ordnungsgemäßen Kontoführung in der Geschäftsstelle delegiert das Präsidium Verantwortlichkeit für Einmalzahlungen und Barkassengeschäfte sowie für Dauer-schuldverhältnisse (kumuliert) bis zu 1.000,- Euro je Einzelfall an die Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- (4) Verträge im Innenverhältnis, die nicht zwingend die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Präsidiums nach § 26 BGB erfordern, können vom Geschäftsführer unterschrieben werden.

D. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 5 Vertretung nach § 26 BGB

- (1) Gemäß § 13 der Satzung erfolgt die Vertretung nach § 26 BGB durch das Präsidium, wobei stets zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam gegenzeichnen.

§ 6 Geschäftsplanmäßige Vertretung

- (1) Kann ein Mitglied des Präsidiums seine zuvor aufgeführten internen Aufgaben aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, so vertreten sich die Präsidiumsmitglieder gegenseitig nach Absprache.
- (2) Die Geschäftsstelle ist grundsätzlich über Abwesenheit, Krankheit etc. und die voraussichtliche Dauer der Vertretung zu informieren.

E. Präsidiumssitzung

§ 7 Einberufung und Ladungsfrist

- (1) Die Präsidiumssitzungen finden im Februar, Juni, September und im Dezember statt.

- (2) Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter einberufen.
- (3) Zur Präsidiumssitzung wird eine Tagesordnung erstellt, zu der die einzelnen Präsidiumsmitglieder Themen einbringen können. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf durch die Teilnehmer verändert und ergänzt werden
- (4) In dringenden Fällen können außerordentliche Präsidiumssitzungen einberufen werden.

§ 8

Ablauf der Sitzungen, Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Bei Bedarf können jederzeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

§ 9

Themengebiete

Auf den Präsidiumssitzungen geben die zuständigen Präsidiumsmitglieder laut § 3 der Geschäftsordnung kurze Aktionsberichte sowie Ausblicke zu ihren Handlungsfeldern ab.

§ 10

Befangenheit

- (1) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, von denen ein Präsidiumsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Präsident. Sollte der Präsident betroffen sein, entscheidet der Vizepräsident Finanzen.

§ 11

Haushalt

- (1) In Jahren mit einem Verbandstag wird der Haushalt des Verbandes von den Mitgliedern beschlossen.
- (2) In den anderen Jahren wird der Haushaltsplan des nachfolgenden Jahres vom Vizepräsidenten Finanzen im Nov. /Dez. eines Jahres dem Präsidium präsentiert und dann vom Präsidium beschlossen. Dies kann – sofern es in dem Zeitraum keine Präsidiumssitzung gibt - im Umlaufverfahren geschehen.
- (3) Die Haushaltsrechnung und der Jahresabschluss werden vom Vizepräsidenten Finanzen im März des Folgejahres festgestellt und dann im Rahmen einer Gewinn- und Verlustrechnung über den Steuerberater des Verbandes erstellt.
- (4) Die Rechnungsprüfer prüfen im Juni/Juli des Folgejahres den Haushalt und alle haushaltsrelevanten Unterlagen (Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustrechnung, Belege etc.).

§ 12

Beschlussfassung

- (1) Alle Präsidiumsmitglieder haben gleichermaßen Sitz und Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen.
- (2) Das Präsidium ist gem. § 13 der Satzung beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Präsident oder einer seiner Stellvertreter muss immer anwesend sein.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

§ 13

Protokoll

- (1) Über alle Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben sind. In ihnen sollen alle wesentlichen Inhalte entsprechend des Versammlungsverlaufs, insbesondere Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten sein. Ein Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen den Inhalt des Protokolls erhoben worden ist.
- (2) Protokolle vom Verbandstag werden auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht. Protokolle von Präsidiumssitzungen gehen an die Präsidiumsmitglieder. Die Protokolle sind von den Präsidiumsmitgliedern vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, soweit es hierzu keinen separaten Beschluss gibt.

F. Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen

§ 14

Ausschüsse, Arbeitskreise und besondere Beauftragte

- (1) Das Präsidium kann zur Aufgabenerledigung der Satzung Ausschüsse, Arbeitskreise und besondere Beauftragte einsetzen und diese wieder auflösen, bzw. diese wieder abberufen.

G. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Präsidiums am 24.11.2018 in Kraft.